



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/968 Status: öffentlich Datum: 26.09.2016 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Fortschreibung der Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, der vorgesehenen Fortschreibung der Indexregelung ab dem 01.08.2016 zuzustimmen. Die negative Dynamisierung zum 01.08.2016 wird einmalig ausgesetzt, so dass keine Anpassung der Preise zum 01.08.2016 erfolgt. Die erste Dynamisierung, ob positiv oder negativ, erfolgt zum 01.08.2017.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach der in der Zeit vom 01.08.2012 – 31.07.2016 geltenden Indexregelung erfolgte die Erhöhung der Beförderungsentgelte wie folgt: 60% Anteil Lohnkosten (einmalige Anpassung), 20% Anteil Index für Dieselkraftstoff und 20% Anteil Index für Omnibusse (jeweils jährliche Anpassung). Umgesetzt wurden seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde lediglich die positiven Erhöhungen.

Die Fortschreibung der Indexregelung ab 01.08.2016 beinhaltet die von den Verkehrsunternehmen geforderte jährliche Anpassung der Personalkosten. Hierbei sollten nach Auffassung der Verkehrsunternehmen die Tarifabschlüsse im Omnibus Verband Nord e.V (OVN) als Maßstab dienen. Nach Auffassung des Kreises Rendsburg Eckernförde sollte eine Abhängigkeit von einem einzelnen Verband vermieden werden und die Orientierung der Personalkosten an dem Index-Nr. H49 des Statistischen Bundesamtes erfolgen, um einen für alle einheitlichen, zeitlich verfügbaren Wert zu Grunde zu legen.

Zukünftig sollen auch negative Werte umgesetzt werden, sofern sich diese rechnerisch ergeben. Zum 01.08.2016 errechnet sich ein Index von -1,45%.

Nach Mitteilung der Autokraft GmbH hat der seit dem Herbst 2014 signifikant gesunkene Einkaufspreis für den Dieselmotorkraftstoff nicht gereicht, um die gleichzeitig eingetretenen Kostensteigerungen seit der letzten Index-Anpassung zum 01.02.2013 in den übrigen Aufwandpositionen aufzufangen. Als Kompromiss für den Verzicht der Verkehrsunternehmen auf den von ihnen favorisierten OVN-Lohn als „Index für die Lohnentwicklung“ soll die negative Dynamisierung zum 01.08.2016 einmalig ausgesetzt werden.

Die erste Dynamisierung, ob positiv oder negativ, erfolgt zum 01.08.2017.

Des Weiteren wurde die Laufzeit der Indexregelung verändert. Im Gegensatz zu den vergangenen zeitlich befristeten Regelungen, wird die Indexregelung nun für die Dauer von 3 Jahren (01.08.2016 – 31.07.2019) abgeschlossen und verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bzw. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Juli (erstmalig 31.01.2019) schriftlich gekündigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlage/n:

Indexregelung zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr

Indexregelung
zur linearen Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten
Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr

Vorgabe für Ergänzungsregelungen zu den
bestehenden Beförderungsverträgen

1. Jeweils zum 01. August eines Jahres – erstmalig zum 01.08.2016 – erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Kostenanpassung des Beförderungsentgeltes. Ein abweichender Termin der Vergütungsanpassung ist nicht vorgesehen.
2. Die Vergütungsanpassung nach Absatz 1 richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - 60% der Kosten stellen den Anteil der Lohnkosten an den Gesamtkosten dar und werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für Deutschland im Wirtschaftszweig „Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen“, lfd. Index-Nr. H49 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 10% der Kosten werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes der Erzeugnisse gewerblicher Produkte, lfd. Index-Nr. 1 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 20% der Kosten werden entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexes „Dieselkraftstoff bei Lieferung an Großverbraucher“, lfd. Index-Nr. 175 (Basisjahr 2010) des Statistischen Bundesamtes, angepasst.
 - 10% der Kosten werden nicht fortgeschrieben, da vereinfachend davon ausgegangen wird, dass in diesem Umfang Fahrzeugkapitalkosten anfallen, die keiner Kostenveränderung unterliegen.
3. Die Vergütungsanpassung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Entwicklung des jeweiligen Mittelwertes der Indices des Vorjahres im Vergleich zu dem jeweiligen Mittelwert der Indices des diesem vorangegangenen Jahres. (Insoweit gilt für eine Überprüfung zum 01.08.2016 der Mittelwert des Jahres 2015 im Vergleich zum Mittelwert des Jahres 2014.)

Die Vergütungsanpassung erfolgt auf Antrag einer der Vertragspartner. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vorher (somit jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres) schriftlich beim jeweils anderen Vertragspartner zu stellen.

4. Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 3 Jahren (01.08.2016 – 31.07.2019) abgeschlossen und verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bzw. dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Juli (erstmalig 31.01.2019) schriftlich gekündigt wird. Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, sobald vergleichbares in den im Rahmen der Ausschreibung der Überlandverkehre abzuschließenden Verkehrsverträgen vereinbart wird.